Fachbereich Bürgerangelegenheiten/ Öffentliche Sicherheit und Ordnung Allgemeine Gefahrenabwehr und Gewerbe

Geldwäscheaufsicht Telefon (0 44 21) 16-32 21 Fax (0 44 21) 16-41 32 21 gewerbe@wilhelmshaven.de



Der Oberbürgermeister

Merkblatt zur

Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven vom 23.02.2018 zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten bei gewerblichen Güterhändlern nach § 7 des Geldwäschegesetzes (GwG)

1. Wann müssen Geldwäschebeauftragte bestellt werden?

Geldwäschebeauftragte sind zu bestellen, wenn <u>alle</u> in Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) der Allgemeinverfügung Ihrer Aufsichtsbehörde genannten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Allgemeinverfügung wurde von der Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG Gebrauch gemacht. Demnach sollen die Behörden bei Händlerinnen oder Händlern hochwertiger Güter (= Güter, die keine alltägliche Anschaffung darstellen), die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragte/n anordnen. Die oder der Geldwäschebeauftragte ist zugleich auch Ansprechpartner/in in Fällen der Terrorismusfinanzierung.

2. Wie muss die Bestellung betriebsintern erfolgen?

Ausdrückliche Vorgaben, wie die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten zu erfolgen hat, sieht das Geldwäschegesetz nicht vor. Für den Fall einer geschäftlich- oder urlaubsbedingten Verhinderung oder Abwesenheit muss zusätzlich eine Stellvertretung benannt werden.

3. Wem und wie muss die Bestellung oder Abberufung mitgeteilt werden?

Die Bestellung und Abberufung der oder des Geldwäschebeauftragten sowie der Vertretung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Es empfiehlt sich den hierfür vorgesehen Vordruck zu verwenden. Wird die oder der bestellte Geldwäschebeauftragte abberufen und dadurch von ihrem oder seinem Aufgabenbereich entbunden, muss unverzüglich ein Ersatz bestellt und die Aufsichtsbehörde hierüber informiert werden. Hierfür kann ebenfalls der genannte Vordruck verwendet werden.

4. Freistellung von der Bestellpflicht

Die mögliche Freistellung von der Bestellpflicht kann schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt werden. Es ist der Nachweis erforderlich, dass keine Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention besteht. Ferner müssen nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern (§ 7 Abs. 2 GwG).

5. Wer kommt als Geldwäschebeauftragte/r in Betracht? Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die oder der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GwG), kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Dies dürfte insbesondere in kleineren Unternehmen infrage kommen, in denen keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen, oder in Unternehmen, bei denen nur ein geringes Geldwäscherisiko besteht. Sofern es andere Möglichkeiten gibt, sollten Inhaberinnen und Inhaber, Vorstände, Geschäftsführungen und sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Vertretungen des Unternehmens nicht zur oder zum Geldwäschebeauftragten bestellt werden.

Nimmt die oder der Geldwäschebeauftragte die Aufgabe nicht hauptamtlich wahr, muss bei der Übertragung anderer Aufgaben darauf geachtet werden, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommen kann. Insbesondere darf es in einer Kontrollfunktion nicht zur Situation der Selbstkontrolle kommen (z. B. im Bereich der Innenrevision).

Eine besondere Qualifikation, bspw. eine bestimmte Ausbildung, sieht die Gesetzgebung nicht vor. Als Geldwäschebeauftragte dürften in der Regel Fach- und Führungskräfte in Betracht kommen, die mit den internen Abläufen im Unternehmen bestens vertraut sind. Im Falle der Auslagerung dürften insbesondere Rechtsanwältinnen und -anwälte und Beraterinnen und Berater, die gründliche Kenntnisse der Branche haben, infrage kommen. Hierbei ist jedoch die **nachfolgende Ziffer 6** zu beachten!

6. Auslagerungsmöglichkeit auf Dritte

Verpflichtete Unternehmen dürfen auch Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten beauftragen. Dafür ist jedoch die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 6 Abs. 7 GwG); in Niedersachsen ist dies für Güterhändler der für Sie zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover (§ 50 Abs. 1 Nr. 9 GwG).

Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten und die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt werden.

7. Welche Stellung hat die oder der Geldwäschebeauftragte?

Eine unabhängige und organisatorisch herausgehobene Stellung ist für eine wirkungsvolle Tätigkeit der oder des Geldwäschebeauftragten von ausschlaggebender Bedeutung. Nach dem Willen der Gesetzgebung soll die Person innerhalb des Unternehmens über eine Position verfügen, die es erlaubt, die Belange der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gegenüber den Mitarbeitenden und auch gegenüber der übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenem Nachdruck zu vertreten. Dies gilt auch für vom Unternehmen beauftragte Dritte, die als Geldwäschebeauftragte eingesetzt werden.

- → Die oder der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Abs. 1 Satz 3 GwG).
- → Es sind daher ausreichend Befugnisse zur Erfüllung der Funktion einzuräumen. Insbesondere ist ein ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben von Bedeutung sein können. (§ 7 Abs. 5 GwG).
- → Die Verwendung der Daten und Informationen ist der oder dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet (§ 7 Abs. 6 GwG).

8. Konsequenzen bei Verstößen

Für den Fall, dass Verpflichtete der Allgemeinverfügung zuwiderhandeln und keine Geldwäschebeauftragten oder keine Stellvertretung benennen oder in einer anderen Art und Weise gegen die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen handeln, können die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens Bußgelder anordnen (§ 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG).

Darüber hinaus kann in einem Verwaltungszwangsverfahrens im Rahmen der Allgemeinen Gefahrenabwehr ein Zwangsgeld angedroht werden.

Für im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven ansässige Güterhändler ist die nach dem Geldwäschegesetz zuständige Aufsichtsbehörde die

Stadt Wilhelmshaven
Fachbereich Bürgerangelegenheiten
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Gewerbeangelegenheiten Rathausplatz 10
26382 Wilhelmshaven
F-Mail: lina koennecke@wilhelmshave

E-Mail: lina.koennecke@wilhelmshaven.de martina.paukstadt@wilhelmshaven.de

Tel.: Frau Könnecke, 04421-16 32 21 Frau Paukstadt, 04421-16 32 34

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) in der aktuell gültigen Fassung.

Stand: Oktober 2021